

BVGer D-4502/2024 vom 5. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4502_2024

FR: TAF D-4502/2024 du 5 août 2024

IT: TAF D-4502/2024 del 5 agosto 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-4502/2024 Seite 4

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Demnach ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kantonszuweisung (vgl. Ziff. 4 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung) wird von der Beschwerdeführerin nicht angefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung der Untersuchungspflicht respektive sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht. Sie führt dazu aus, sie habe zwar tatsächlich ein nach wie vor gültiges kanadisches Einreisevisum; die Begründung des SEM, sie verfüge damit in Kanada über eine subsidiäre Schutzalternative, sei aber nicht nachvollziehbar, zumal das Visum lediglich zur Einreise berechtige und im Übrigen das Programm für ukrainische Staatsangehörige (Canada-Ukraine Authorization für Emergency Travel; CUAET) per 31. März 2024 aufgehoben worden sei. Das SEM habe die Frage, ob ihr in Kanada tatsächlich Schutz gewährt würde, ungenügend abgeklärt.

D-4502/2024 Seite 5

E. 5.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. auch Art. 30–33 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu BVGE 2016/2 E. 4.3; vgl. dazu auch ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 629 ff.; CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Aufl., 2019, Rz. 17 zu Art. 12; BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 29 ff. zu Art. 49). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) sowie Art. 32 Abs. 1 VwVG und Art. 35 Abs. 1 VwVG folgt, dass die Behörde verpflichtet ist, alle erheblichen Vorbringen der Partei tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die verfügende Behörde hat im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. dazu LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Aufl., 2019, Rz. 7 ff. zu Art. 35; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, N. 629 ff.; BVGE 2016/9 E. 5.1; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BGE 143 III 65 E. 5.2 und BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 5.3.1

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes (vgl. Art. 4 AsylG) im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss deren Ziff. 1 Bst. a wird der Schutzstatus S insbesondere schutzsuchenden ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürgern, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, gewährt. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in BVGE

D-4502/2024 Seite 6 2022 VI/I E. 6.2 f. erwogen, Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung sei in Beachtung des Sinnes und Zweckes des vorübergehenden Schutzes und in analoger Anwendung des flüchtlingsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips so auszulegen, dass ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger grundsätzlich nicht als schutzbedürftig im Sinne von Art. 4 AsylG gälten, wenn für sie eine anderweitige valable Schutzalternative bejaht werden könne.

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin besitzt ein bis im September 2032 gültiges kanadisches Einreisevisum, welches ihr im August 2023 – offensichtlich im Rahmen des CUAET-Programms – ausgestellt worden ist. Dieses Programm wurde per 31. März 2024 aufgehoben. Gemäss den Erläuterungen der kanadischen Einwanderungsbehörde können Personen, die – wie die Beschwerdeführerin – im Besitz eines vor dem 4. Februar 2024 ausgestellten Visums sind und noch nicht nach Kanada eingereist sind, während dessen Gültigkeitsdauer weiterhin einreisen, aber nur, wenn sie die allgemeinen Einreisevoraussetzungen («basic entry requirements») erfüllen. Sie haben zudem keinen Anspruch mehr auf die Unterstützungsleistungen und Ausnahmen, welche unter dem CUAET-Programm galten. Gemäss den «basic entry requirements» wird die Einreise nur bewilligt, wenn die einreisewillige Person über ein gültiges Reisedokument verfügt, bei guter Gesundheit ist, nie strafrechtlich oder in einwanderungsrelevanter Angelegenheit verurteilt wurde, darlegen kann, dass sie im Heimatland über relevante Anknüpfungspunkte (Arbeitsstelle, Vermögen, Angehörige) verfügt, die Behörde davon überzeugen kann, dass sie Kanada nach Beendigung ihres Aufenthalts wieder verlassen wird und dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt (vgl. dazu <https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/ukraine-measures.html>, besucht am 31. Juli 2024).

E. 5.3.3

Weder aus dem dargelegten Sachverhalt an sich noch aus den Erwägungen des SEM geht in nachvollziehbarer Weise hervor, weshalb das SEM im vorliegenden Fall das Vorliegen einer valablen Schutzalternative in Kanada bejaht hat. Auch wenn es zutrifft, dass das Visum die Beschwerdeführerin grundsätzlich dazu berechtigt, nach Kanada einzureisen, bleibt aufgrund der Aktenlage dennoch unklar, ob sie die erwähnten zusätzlichen Einreisekriterien erfüllt und ob sie als ukrainische Staatsbürgerin in Kanada tatsächlich einen Aufenthaltsstatus erhalten wird, welcher es ihr erlaubt, solange legal dort zu leben, bis eine sichere Rückkehr in die Ukraine zumutbar erscheint. Insofern ist die angefochtene Verfügung offensichtlich mangelhaft begründet und beruht überdies auf einem ungenügend abge-

D-4502/2024 Seite 7 klärten Sachverhalt (vgl. auch die Urteile des BVGer E-3303/2024 vom

E. 5.4

Nach dem Gesagten liegt eine unvollständige Feststellung des rechts erheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung der Begründungspflicht vor. Damit hat das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Eine Heilung der Gehörsverletzung durch die Beschwerdeinstanz ist nicht in Betracht zu ziehen, zumal weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig sein könnten und der Beschwerdeführerin bei

einer Heilung durch das Gericht und einem daraufhin allenfalls ergehenden abweisenden Entscheid eine Instanz verloren ginge. Obwohl die Beschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), erscheint aus diesen Gründen eine Kassation der angefochtenen Verfügung angebracht. 6. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wurde. Die vorinstanzliche Verfügung vom 19. Juni 2024 ist aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts im Sinne der vorstehenden Erwägungen und zur ausführlichen Begründung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerde ist damit nicht weiter einzugehen.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wurde. Die vorinstanzliche Verfügung vom 19. Juni 2024 ist aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts im Sinne der vorstehenden Erwägungen und zur ausführlichen Begründung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerde ist damit nicht weiter einzugehen.

E. 7

Juni 2024 E. 6.3.1 f. und E-3859/2024 vom 28. Juni 2024 E. 6.4.1).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 7.2

Angesichts ihres Obsiegens ist der vertretenen Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). In Ermangelung einer Kostennote ist die Parteientschädigung unter Berücksichtigung der Aktenlage und der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 500.– (inkl. Auslagen) festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar über 2008 die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

D-4502/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.